



BITTE AUFBEWAHREN

Statuten des Vereins „Frauen im Zentrum“

1. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Frauen im Zentrum“ besteht ein im Jahre 2016 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.

Er ist parteipolitisch neutral und ökumenisch offen.

2. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren speziellen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen und in Beziehung zur katholischen und reformierten Kirchgemeinde Ehrendingen stehen.

Art. 3

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in der Gemeinde
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder

Art. 4

Die Tätigkeit des Vereins erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden gemäss Reglement vergütet.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, die Erfüllung der unter Art. 3 genannten Aufgaben zu unterstützen und dabei mitzuwirken. Jedes Mitglied erhält die Statuten.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds ist jeweils an der GV möglich und wird mit dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages gültig. Vorstandsmitglieder haben keinen Beitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlten.

Mitglieder können, wenn sie den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwiderhandeln, nach vorheriger Mahnung mit einem eingeschriebenen Brief, durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Rückerstattungsanspruch.

4. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens 14 Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden vom Vorstand, den Rechnungsrevisorinnen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktandenliste beim Vorstand verlangt.

Art. 8

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Vorstandes, des Präsidium, der Kassierin und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 11

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidium
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Das Präsidium und die Kassierin werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Ressorts.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Rücktritte aus dem Vorstand sind jeweils auf die nächste Generalversammlung möglich.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeiten des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse und Informationsarbeit
- Kontakt mit den kirchlichen Gremien

Das Präsidium lädt rechtzeitig unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein und ist für deren Leitung verantwortlich. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Vorsitzenden kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Art. 13

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisorinnen gewählt. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie fassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab. Die Rechnungsrevisorinnen werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

5. Finanzierung

Art. 14

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktivitäten, Sammlungen und Schenkungen
- Dem bestehenden Vereinsvermögen und dessen Erträgen

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der reformierten Kirchgemeinde Baden und der kath. Kirche Ehrendingen angelegt. Diese halten das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die jeweiligen Kirchgemeinden zur Verwendung für Frauenanliegen in den jeweiligen Kirchgemeinden.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. März 2016 angenommen und setzen frühere oder anders lautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Vertreterin des Präsidium

Die Aktuarin

Marion Schädli

P. Eggli

Ehrendingen, 22. März 2016